

## Abstände zwischen Betriebsbereichen gemäß StörfallV und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Raum- und Flächenplanung

Arbeitshilfe zur Anwendung von § 50 BImSchG bzw. Artikel 12, Abs. 1 der Seveso II - Richtlinie

Stand: 20. Januar 2006

### Vorbemerkung

Diese Arbeitshilfe soll Hilfestellung bei praktischen Fragen geben, die sich im Rahmen der Ermittlung von Abständen zwischen Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG und schutzbedürftigen Gebieten ergeben. Sie enthält in dieser Hinsicht ergänzende oder konkretisierende Informationen zu bereits vorliegenden Empfehlungen, wie z.B. dem Leitfaden SFK/TAA-GS-1 "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG" der SFK/TAA-Arbeitsgruppe "Überwachung der Ansiedlung". Sie soll den Dialog zwischen Betreibern und Bauplanungsbehörden unterstützen.

Im ersten Kapitel werden die planungsrechtlichen Hintergründe und Aufgabenstellungen sowie einige Begriffe aus dem Bauplanungsrecht erläutert sowie eine Abgrenzung zwischen Bauplanungs- und Genehmigungsrecht vorgenommen. Im daran anschließenden Kapitel werden verschiedene Fallkonstellationen von Betriebsbereichen und Nutzungen in deren Nachbarschaft betrachtet und jeweils konkrete Aussagen über deren Bewertung hinsichtlich der Abstandsanforderungen gem. Art. 12 der Seveso II – Richtlinie getroffen. Dabei wird ggf. auf vorhandene Leitfäden oder andere Quellen verwiesen. Auf rechtlich strittige Fragen wird hingewiesen, eine abschließende Bewertung solcher Fälle kann hier nicht vorgenommen werden.

### 1. Allgemeine Festlegungen

Für die Festlegung der Erfordernisse zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Betrieben nach der Seveso II -Richtlinie ist das nationale Recht vorrangig. Art. 12 Seveso II - Richtlinie (1) ist im deutschen Recht insbesondere durch § 50 BImSchG

---

<sup>1</sup> Wortlaut siehe Anhang 1 (Auszug Seveso II Richtlinie)

(2) und das Baugesetzbuch umgesetzt. § 50 BImSchG bezieht sich nur auf Neuausweisungen und Neuplanungen von Flächen im Rahmen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen.

Unter raumbedeutsame Planungen fallen alle raumgestaltenden Verfahren, wie die Raumordnung, die Landes- und Regionalplanung, die gemeindliche Bauleitplanung (3) bis zur Fachplanung, z. B. Landschaftsplanung. Demgegenüber beziehen sich die raumbedeutsame Maßnahmen auf Einzelvorhaben z. B. Planfeststellungsverfahren (Verkehrswegeplanung etc.) oder auf Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB (4)) bzw. im Außenbereich (§ 35 BauGB), d.h. in Bereichen innerhalb bzw. außerhalb bestehender Ansiedlungen, für die kein Bebauungsplan vorliegt.

Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG ist bei der Durchführung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anzuwenden. In diesen Verfahren sind durch Zuordnung von Flächen unterschiedlicher Nutzung schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor den von schweren Unfällen hervorgerufenen Auswirkungen zu schützen. Nutzungen, die nicht miteinander harmonieren, dürfen nicht in unmittelbarer Nähe zueinander angeordnet werden, d. h., dass z. B. ein Wohngebiet in unmittelbarer Nähe zu einem Industriegebiet wie auch der umgekehrte Fall planungsrechtlich grundsätzlich unverträglich sind. Dies ist auch durch Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, wonach den Belangen des § 50 BImSchG im Rahmen der bei der Bauleitplanung vorzunehmenden Abwägung besonderes Gewicht zukommt. Die Frage, ob ein festzulegender angemessener Abstand gegen andere Belange wegwägbare ist, ist jedoch rechtlich umstritten (5.)

Für unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes schutzwürdige Gebiete gelten die Forderungen aus § 50 BImSchG auch; bisher gibt es aber hierfür nur eingeschränkt Bewertungsgrundlagen zur Ermittlung angemessener Abstände.

§ 50 BImSchG gilt also nicht für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und ist auch nicht zur Bewertung bestehender Bebauungen und bestehender Genehmigungssituationen anzuwenden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Anlagen im Anwendungsbereich der StörfallV berücksichtigt u. a. auch die Anforderungen an die Anlagensicherheit (Verhinderung von Störfällen und Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen).

---

<sup>2</sup> Wortlaut siehe Anhang 1 (Auszug Bundesimmissionsschutzgesetz)

<sup>3</sup> Aufgaben der Bauleitplanung: siehe Anhang 2 (§ 1 (6) BauGB)

<sup>4</sup> Wortlaut siehe Anhang 2 (Auszug Baugesetzbuch)

<sup>5</sup> z.B.: Umgebungsschutz für Störfallanlagen, D. Sellner u. H. Scheidmann in NVwZ 2004, S. 267 ff; Störfallrechtliche Risiken für Chemiestandorte – zu den Abwehransprüchen von Störfallbetrieben gegen herannahende Wohnbebauung, C. Weidemann und C. Freytag in StoffR 512004

Dazu zählt, dass die Anlage unabhängig vom Standort nach dem Stand der Sicherheitstechnik errichtet und betrieben wird. Die Maßstäbe, nach denen die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage beurteilt wird, werden somit durch die Pflicht zur Flächenzuordnung gem. § 50 BImSchG und zur Festlegung angemessener Abstände gem. Art. 12 Seveso II – RL nicht verändert.

Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG dient der langfristigen Konfliktvermeidung unter dem Gesichtspunkt der Raumordnung. Diesem Ziel in Verbindung mit der Forderung des Art. 12 der Seveso II – RL nach „angemessenen Abständen“ wird mit den Mitteln der Planungsrechte i. d. R. dadurch entsprochen, dass z. B. im Bebauungsplan (B-Plan) durch textliche Festsetzungen und/oder zeichnerische Darstellung die Ansiedlung von Anlagen bzw. schutzbedürftiger Nutzungen in der Nähe solcher Anlagen ausgeschlossen oder eingeschränkt wird (6.)

## **2. Vorgehen bei verschiedenen bauplanerischen Ausgangssituationen**

Bei der Festlegung angemessener Abstände zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten ist zunächst eine klare Abgrenzung der verschiedenen planerischen Ausgangssituationen erforderlich. Eine Planung auf der "grünen Wiese", bei der keinerlei Einzelheiten über die zu errichtenden Anlagen bekannt sind, ist gegenüber Planungen im Umfeld bestehender Betriebsbereiche abzugrenzen; in diesen Fällen liegen Informationen über Stoffe und deren Handhabung in den Betriebsbereichen vor.

### **2.1 "Grüne Wiese"**

Hierfür sollten die Abstandsempfehlungen des Leitfadens "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG " der SFK/TAA-Arbeitsgruppe "Überwachung der Ansiedlung", SFK/TAA-GS-1, für die „Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse“ herangezogen werden. Diese sehen pauschale Abstandswerte vor, die in vier Klassen zusammengefasst wurden (siehe Abb. 1, Seite 8 des Leitfadens).

### **2.2 Bestehende Situationen**

Hier ist zu unterscheiden zwischen Änderungen im Umfeld von Betriebsbereichen und Änderungen innerhalb von Betriebsbereichen

#### **2.2.1 Änderungen im Umfeld**

Je nachdem, ob ein rechtswirksamer Bebauungsplan (B-Plan) vorliegt, oder eine Planung von Vorhaben im "unbeplanten Innenbereich" (§ 34 BauGB) vorgesehen ist, gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen:

---

<sup>6</sup> Inhalt des B-Plans: siehe Anhang 2 (§ 9 BauGB)

### **2.2.1.1. B-Plan**

Es liegt Satzungsrecht vor, d. h. Einzelvorhaben im Rahmen der Gebietsausweisung und der Festsetzung des B-Plans sind zulässig. Inwieweit auch eine Verdichtung der Bebauung im Rahmen des geltenden Bebauungsplanes mit einer Zunahme der Zahl der Schutzbedürftigen vertreten werden kann, ist nach Planungsrecht nicht zu bewerten. Hier ist insbesondere die Gefahrenabwehr gefordert. (Anmerkung: Die Zulässigkeit einer Verdichtung mit Zunahme der Zahl der Schutzbedürftigen ist strittig, aber derzeit herrschende Meinung. Im Einzelfall sollte jedoch im Dialog mit der Bauplanungsbehörde ein Interessenausgleich angestrebt werden.)

### **2.2.1.2. § 34-Situation**

Neue Vorhaben sind baurechtlich hinsichtlich "städtebaulicher" Verträglichkeit über das Merkmal des „Einfügens“ in § 34 BauGB zu prüfen. Daraus lässt sich ebenfalls die Einhaltung von Abständen i.S.d. § 50 BImSchG einfordern. Der § 50 BImSchG ist über eine Einzelfallprüfung auf der Grundlage des konkreten Vorhabens und des vorhandenen Betriebsbereichs abzuhandeln. Hierfür sollten die Empfehlungen des SFK/TAA-GS-1 (Kap. 4) als Hilfe herangezogen werden.

Nicht raumbedeutsame Maßnahmen, wie z.B. Änderungsvorhaben an Wohnhäusern fallen nicht unter § 50 BImSchG.

### **2.2.1.3. Ausweisen neuer Gebiete**

(insbesondere Wohngebiete aber auch alle anderen schutzwürdigen Gebiete) im Rahmen von B-Plan-Verfahren außerhalb von Chemiestandorten mit Betriebsbereich/en

Für die Entscheidung, welcher Abstand aus planungsrechtlicher Sicht angemessen ist, geben die Darlegungen im Kap. 4 des SFK/TAA-GS-1-Leitfadens eine Hilfestellung.

## **2.2.2. Änderungen innerhalb eines Betriebsbereiches bzw. in einem industriell genutzten Gebiet**

### **2.2.2.1. B-Plan**

Es gelten die zuvor gemachten Aussagen (siehe oben Kap. 2.2.1.1.); im Übrigen sind die bekannten Anforderungen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für Änderungen bestehender Anlagen oder die Errichtung neuer Anlagen zu erfüllen.

### **2.2.2.2. § 34-Situation**

Die Einbindung in bestehende industrielle Umgebung ist der Maßstab. Es findet keine neue Prägung statt, und das Vorhaben ist damit nicht raumbedeutsam. Daher sind keine besonderen Abstandsforderungen über die

Prüfung im Genehmigungsverfahren hinaus zu stellen. Es sind die üblichen Szenarien zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen zu untersuchen.

### 2.3 Ablaufschema

Das folgende Ablaufschema zeigt vereinfacht die Vorgehensweise bei der Abgrenzung der verschiedenen planerischen Ausgangssituationen sowie bei der jeweiligen Prüfung der Abstandsanforderungen zwischen Betriebsbereichen gemäß StörfallV und schutzbedürftigen Gebieten gem. § 50 BImSchG:

